

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

**Betr.: Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn;
Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
für das Gebiet: Ortsteil Barkhorst, nördlich der Barkhorster Str./L 90 und
westlich ehemaliger Bahndamm**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.07.2017 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Lasbek für das Gebiet: Ortsteil Barkhorst, nördlich der Barkhorster Str./L 90 und westlich ehemaliger Bahndamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.11.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 16, Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-bad-oldesloe-land.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bad Oldesloe, den 27.10.2017

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher

L.S.

(Peter Lengfeld)